

Lieferung von 1 Gefangenentransportwagen (leGTW)
- Ausbauvariante 1-
(Kabine)
für die JVA Volkstedt

Az.: 5466-ZBS_2026-2_004

Teil A – Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

Stand: März 2026

Zentrale Beschaffungsstelle für den Justizvollzug
des Landes Sachsen-Anhalt
bei der Justizvollzugsanstalt Halle
Wilhelm-Busch-Straße 38
06118 Halle (Saale)

I. Vorbemerkungen

Vergabestelle im hiesigen Verfahren ist die Zentrale Beschaffungsstelle des Justizvollzuges des Landes Sachsen-Anhalt (ZBS JV), welche die Leistungen im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt vergibt.

Auftraggeber ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Ministerin, diese wiederum vertreten durch die Justizvollzugsanstalt (JVA) Volkstedt, diese vertreten durch den Leiter der JVA.

Der Auftraggeber schließt auf Grundlage des durchgeführten Vergabeverfahrens einen Liefervertrag mit einem Auftragnehmer ab, der mit Zuschlagserteilung zustande kommen. Auftragnehmer ist das anbietende Unternehmen (Bieter), welches im Falle des Zuschlags Vertragspartner des Auftraggebers wird.

II. Gegenstand der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Fertigung und Belieferung der Justizvollzugseinrichtung Volkstedt mit 1 leichten Gefangenentransportwagen (leGTW). Es handelt sich um einen robusten Kleintransporter mit speziellen Sicherheitsvorkehrungen, welche insbesondere ein Entweichen von Gefangenen verhindern und eine Überwachung derer während des Transports ermöglichen soll. Der Gefangenentransportwagen soll Sitzmöglichkeiten bieten für 1 Fahrer, 1 Beifahrer/ Transportleiter, maximal 2 Begleiter sowie 4 Gefangene in 1 Transportkabine.

Das in der Anlage *Teil B - Leistungsbeschreibung* beschriebene Basisfahrzeug (Pkt. IV.) ist für die Nutzung als Gefangenentransporter zweckentsprechend gemäß der unter Pkt. V u. VI genannten Kriterien aus- und umzubauen. Dabei legt der Auftraggeber großen Wert auf einen sicherheitsorientierten und zugleich qualitativ hochwertigen Ausbau.

Die konkreten Leistungspflichten des zukünftigen Auftragnehmers ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere aus der Anlage *Teil A – Bewerbungs- und Vertragsbedingungen* sowie Anlage *Teil B- Leistungsbeschreibung*.

Der zu schließende Vertrag kommt zwischen dem erfolgreichen Bieter und der Justizvollzugsanstalt Volkstedt als Auftraggeber zustande. Mit Zuschlag wird zwischen der Justizvollzugsanstalt Volkstedt und dem Auftragnehmer ein Werklieferungsvertrag geschlossen. Eine separate/ zusätzliche Vertragsurkunde wird nicht erstellt.

III. Verfahrensnormen

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein offenes Verfahren gem. §§ 15 Vergabeordnung (VgV).

IV. Erfüllungsort / Lieferanschrift

Die Lieferung ist direkt an die Verwendungsstelle vorzunehmen:

Justizvollzugsanstalt Volkstedt
Am Sandberg 11
06295 Lutherstadt Eisleben/ OT Volkstedt

V. Abnahme und Übergabe, Lieferfrist

Die Anlieferung des Gefangenentransportwagens durch den Auftragnehmer hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgreicher Güteprüfung (Ende der Ausbauphase) und **zwingend spätestens bis zum 30.11.2026** an den Auftraggeber zu erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt die Lieferung des Gefangenentransportwagens durch den Auftragnehmer auf eigene Gefahr an die vorgenannte Verwendungsstelle (Erfüllungsort). Die damit in Verbindung stehenden Kosten (Fracht-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und Überführungskosten, Betankung, etc.) sind Bestandteil des Angebots und werden im Preisblatt gesondert ausgewiesen.

Nach Zuschlagserteilung stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über den konkreten Lieferzeitpunkt ab.

Den genauen Liefertermin vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer spätestens bei der Güteprüfung schriftlich.

Die endgültige Endabnahme des betriebsbereiten Neufahrzeugs erfolgt am Erfüllungsort und erfolgt in Absprache mit der JVA Volkstedt als Auftraggeber.

Bei der Endabnahme des fertig gestellten Fahrzeugs sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen je Fahrzeug zu übergeben:

- Bedienungsanleitung/ Fahrzeughandbuch in deutscher Sprache
- Teileliste mit Herstellerangaben der nicht zum Grundfahrzeug gehörenden Materialien
- Schaltpläne für die Kfz-Elektrik (einschließlich Belegung der Sicherungen), zusätzlich auch auf CD-ROM oder DVD oder USB-Stick
- Leitungs- und Schaltpläne für Wasserkreislauf, Klimaanlage und Heizung
- TÜV- Abnahme- Protokoll
- Zulassungsbescheinigungen Teil I und II
- Schlüssel
- Verbandskasten, Warndreieck und 7 Warnwesten (nach DIN)

Der Gefangenentransportwagen ist entsprechend der Jahreszeit und angepasst an die Wetterumstände mit der üblichen Bereifung auszuliefern.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber und die hierfür ursächlichen Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schadensersatzansprüche aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

VI. Ausbaubesprechung

Nach Zuschlagserteilung stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer die Einbauten der justizspezifischen und kommunikationstechnischen Komponenten ab. Die Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und haben bis auf Widerruf durch eine der Parteien für alle nachfolgenden Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis Gültigkeit.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch in diesem Falle die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien sowie die in der Vereinbarung über die Einbauten der justizspezifischen

und kommunikationstechnischen Komponenten enthaltenen Kriterien eingehalten werden. Bei Abweichungen von diesen Kriterien ist der Auftraggeber zur Kündigung berechtigt.

VII. Güteprüfung (VHB 635 Pkt. 4)

Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist gemäß § 12 VOL/B berechtigt, mindestens eine Fertigungsüberwachung oder eine Güteprüfung (Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten) durchzuführen. Die Abnahme bleibt von der Güteprüfung unberührt. Art, Umfang und Ort der Durchführung der Fertigungsüberwachung oder Güteprüfung werden frühzeitig vorab zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Güteprüfung des Gefangenentransportwagens eine der Witterung entsprechende zumutbare Umgebung zur Verfügung zu stellen und während der Güteprüfung ständig kompetentes Personal zur Unterstützung bereitzuhalten. Die Bereitstellung des Gefangenentransportwagens zur Güteprüfung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat. Die Güteprüfung ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang der Bereitstellungsanzeige durchzuführen.

Zur Güteprüfung stellt der Auftragnehmer ein Prüfprotokoll mit allen erforderlichen Daten zur Verfügung. Der genaue Inhalt des Prüfprotokolls ergibt sich aus den Festlegungen des Auftraggebers bzw. wird rechtzeitig vor der Güteprüfung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und auf seine Kosten durch vertragsgemäße zu ersetzen. Bricht der Auftraggeber die Güteprüfung auf Grund deren mangelhaften Vorbereitung durch den Auftragnehmer ab, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Zusatzkosten zu ersetzen, insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und Arbeitszeitkosten.

VIII. Abnahme

Das fertiggestellte Fahrzeug wird durch den Auftraggeber abgenommen. Die Bereitstellung des Fahrzeugs zur Abnahme ist dem Auftraggeber vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung als nicht bereitgestellt. Für die Übergabe gilt Gleiches. Der Auftragnehmer stellt ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung. Der Inhalt des Abnahmeprotokolls wird vorher,

spätestens bei der Güteprüfung, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern abgestimmt. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

IX. Zulassung

Die Zulassung des Fahrzeugs sowie die Bereitstellung der Fahrzeugkennzeichen erfolgt durch den Auftraggeber. Die Montage der Fahrzeugkennzeichen erfolgt durch den Auftragnehmer bis spätestens zur Abnahme. Die für die Zulassung erforderlichen Fahrzeugpapiere stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Verfügung, dass der Gefangenentransportwagen vor der Abnahme durch die Auftraggeber zugelassen und die Fahrzeugkennzeichen zur Abnahme durch den Auftragnehmer montiert werden können.

X. Ersatzteilversorgung

Die Ersatzteilversorgung ist durch den Fahrzeughersteller bzw. die Fachwerkstätten in Form eines vierundzwanzig Stunden-Service sicherzustellen. Die Anschriften der Servicewerkstätten sind dem Angebot beizufügen.

XI. Technische Betreuung

Die technische Betreuung des Auftraggebers ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bzw. dem Fahrzeughersteller Informationen über technische Veränderungen, aufgetretene Mängel und Umrüstmaßnahmen sowie Neuentwicklungen bereitzustellen.

XII. Abrechnung

Der Kaufpreis wird grundsätzlich mit Lieferung und nach erfolgter Endabnahme (vgl. Punkt V) fällig. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Schlussrechnung zu legen, § 15 Abs. 1 und 2 VOL/B. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen unmittelbar mit dem Auftraggeber abzurechnen. Der Rechnung ist der von der Empfangsstelle quittierter Lieferschein beizufügen. Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (netto) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich binnen 30 Tagen nach vollumfänglicher Erfüllung der Leistung, § 17 Abs. 1 VOL/B. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kann abweichend eine Teilzahlung nach belegter Bereitstellung des Grundfahrzeugs beim Auftragnehmer vereinbart werden, § 17 Abs. 2 VOL/ B.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag abzutreten oder an Dritte in sonstiger Weise zu übertragen.

XIII. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

Für den Gefangenentransporter einschließlich der vom Auftragnehmer zu verbringenden justizspezifischen Sonderausstattungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und fabrikatsgebundenen Garantiebedingungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre. Bei Mängeln an den Gefangenentransportern erfolgen Ursachenforschung, Mängelbeseitigung sowie Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen durch den Auftragnehmer bzw. in/über von diesem autorisierte Fachwerkstätten. Bei Mängeln an den von den Auftraggebern bereitgestellten neuen oder gebrauchten – auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen sowie mit Gewährleistung und/oder Garantien versehenen – Komponenten erfolgen Ursachenforschung und Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen durch die Auftraggeber. Kommt es auf Grund eines unsachgemäßen Einbaus der vom Auftragnehmer zu stellenden justizspezifischen Komponenten oder der von den Auftraggebern bereitgestellten Komponenten zu Störungen an der Funkanlage, sind diese Störungen durch den Auftragnehmer oder eine von ihm autorisierte Fachwerkstatt zu beseitigen.

XIV. Vertragsbedingungen und Insolvenz

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Parteien haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,

- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt,
- bei wiederholter Schlechterfüllung einzelner Lieferungen oder Leistungen seitens des Auftragnehmers,

- bei wiederholter Nichteinhaltung von für verbindlich vereinbarten Liefer- / Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers,
- bei nachhaltiger Schlechtleistung seitens des Auftragnehmers,
- bei schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Datenschutzvorschriften, bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
- wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten,
- Die Auftraggeber haben ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch ein entsprechendes feststellendes Urteil des EuGH die BRD verpflichtet wird, den Vertrag zu beenden bzw. rückabzuwickeln.

Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer muss dieser den Auftraggeber über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht bleibt unberührt.

XV. Sonstiges

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers (JVA Volkstedt). Das gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Vor der Abtretung von Forderungen gegen die Auftraggeber sind diese schriftlich darüber zu informieren.
- Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
- Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- Alle Dokumente müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

XVI. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Der Vertragsschluss erfolgt entsprechend dem Inhalt der Leistungsbeschreibung und den weiteren verfahrensgegenständlichen Vertragsbedingungen und Vergabeunterlagen.

Darüber ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis aus:

- dem Angebot des bezuschlagten Bieters,
- dem Inhalt ggf. gestellter und beantworteter Bieterfragen,
- dem Ergebnis einer ggf. durchgeführten Angebotsaufklärung,
- den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B in der jeweils gültigen Fassung und
- im Übrigen der aktuell gültigen Hausordnung sowie Vorgaben der Justizvollzugseinrichtung Volkstedt.

Es finden weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch anderweitige eigene Vereinbarungen des Auftragnehmers Anwendung.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung von Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erlangen keine Rechtswirksamkeit. Die Abgabe von Erklärungen und Verhandlungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Soweit einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle der unwirksamen, eine rechtlich gültige Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Sollte ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

XVII. Anforderungen an die Auftragnehmer, Nachweise und Erklärungen

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Formblatt VHB 124 LD)

Lieferverträge werden nur mit fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmen abgeschlossen, die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch die Vorlage eines Präqualifikationsnachweises.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot die ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung (VHB 124_LD) vorzulegen. Alternativ wird auch die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) durch den Auftraggeber akzeptiert.

Im Falle einer Bietergemeinschaft sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft bei Angebotsabgabe Nachweise zur Eignung vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV

Der Bieter muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Befähigung und Erlaubnis zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit besitzen. Als Nachweis gilt die **Eintragung** in das einschlägige **Berufs- oder Handelsregister** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter ansässig ist, oder ein gleichwertiger Nachweis, nicht älter als 6 Monate. Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens können eine vergleichbare Bescheinigung oder Erklärung vorlegen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit muss der Auftragnehmer mit dem Angebot über die Anlage **Unternehmensdarstellung** Angaben zum durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz des Unternehmens sowie zum durchschnittlichen Jahresumsatz des Unternehmens in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags jeweils der letzten 3 Jahre vorweisen.

Der Nachweis einer **Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung** für Personenschäden und sonstige Schäden in angemessener Höhe (mindestens jeweils 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden je Schadensfall, sowie für Vermögensschäden eine Deckungssumme von mindestens 10% der Gesamtvergütung des Vertrages, jedoch höchstens 100.000,- €) ist bei Angebotsabgabe vorzulegen. Alternativ ist eine verbindliche Erklärung, aus der sich ergibt, dass im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter eine solche Versicherung vorliegen wird, abzugeben (Kopie der Police oder aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, nicht älter als 6 Monate oder Eigenerklärung).

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV

Der Auftragnehmer hat zudem über ausreichend Erfahrungen zu verfügen, um den Lieferauftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit muss er hierfür mit dem Angebot über die Anlage **Referenzliste** mindestens drei geeignete Referenzen über vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Jahren mit den geforderten Angaben (Ausführungszeitraum, Leistungsempfänger, Auftragssumme und Beschreibung des Auftrags) vorweisen können. Vergleichbarkeit wird angenommen, wenn die jeweilige Referenz Bezug zur gegenständlichen Leistung hat, einen in etwa gleich hohen Schwierigkeitsgrad aufweist und in ihrer Komplexität der ausgeschriebenen Leistung entspricht.

Hinweis:

Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Eignungsprüfung auch Referenzaufträge deren Ausführung mehr als drei Jahre zurückliegt. (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV).

Der Auftraggeber behält sich vor, die angegebenen Referenzen zu verifizieren. Angaben, die einer Nachprüfung nicht standhalten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Darüber hinaus sind weitere Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in der **Anlage Unternehmensdarstellung** durch den Auftragnehmer aufzuführen, die ebenso geprüft werden.

Außerdem wird ein Nachweis gefordert, dass der Bieter im Rahmen des Qualitätsmanagements für seinen Betrieb eine **Zertifizierung nach ISO 9001** erwirkt hat. Dem Auftraggeber als öffentliche Behörde ist es wichtig, dass der Bieter als potentieller Auftragnehmer zwingend gewährleistet, dass seine Leistungserbringung in jeglicher Hinsicht und beständig den gesetzlichen und behördlichen Ansprüchen gerecht wird. Zum Nachweis ist die aktuellste Zertifizierung, nicht älter als 3 Jahre, mit dem Angebot vorzulegen.

Für den Fall der **Bildung von Bietergemeinschaften** ist die Anlage FB 234 von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen. Von jedem benannten Mitglied der Bietergemeinschaft ist die unterzeichnete Eigenerklärung FB 124 LD vorzulegen.

Für den Fall der **Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen** muss der Bieter die hierfür vorgesehenen Leistungen/ Kapazitäten in der Anlage FB 235 benennen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (FB 236 – Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) und diese Unternehmen geeignet sind (FB 124 LD).

Mit der Verordnung EU Nr. 833/2014 wurden umfangreiche Sanktionen gegen die Russische Föderation in Kraft gesetzt. Danach dürfen öffentliche Aufträge nicht an Unternehmen vergeben werden, bei denen ein Ausschlussgrund nach Artikel 5k der Verordnung (EU) 833/2014 vorliegt. Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob zwingende Ausschlussgründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verfahren führen müssen. Die Abgabe der Anlage **„Eigenerklärung Sanktion Russland“** ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren. Ein Verstoß führt zum Ausschluss.

Änderungen von Umständen, die die Eignung betreffen

Die Bewerber bzw. Bieter haben im Laufe des Verfahrens auch künftig dem Auftraggeber alle eingetretenen Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten. Eine solche Veränderung kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt oder das Ergebnis einer durchgeführten Eignungsprüfung in Frage gestellt wird.

XVIII. Anforderungen an das Angebot

Die Angebotsabgabe hat über die Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> elektronisch zu erfolgen. Anderweitige Übermittlung der Angebote (z.B. auf dem Postweg, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail) werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Die Vergabeunterlagen können, ohne vorherige Registrierung, unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden.

Die Kommunikation der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens, insbesondere die Beantwortung von Bieterfragen, erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform

<https://www.evergabe-online.de>. Nur ordnungsgemäß registrierte und freigeschaltete Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.

Die von der Vergabeplattform erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Nachrichten oder neue Dokumente vorliegen, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Allen Bietern wird deshalb empfohlen, regelmäßig die Vergabeplattform auf etwaige Änderungen zum Vergabeverfahren zu überprüfen.

Vergaberelevante Bieteranfragen und deren Beantwortung werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und ausschließlich in anonymisierter Form über das Vergabeportal beantwortet. Dies betrifft ebenso ergänzende oder berichtigende Angaben zum Vergabeverfahren.

Bei den einzureichenden Angebotsunterlagen ist das ausgefüllte Formular 633 EU (Angebotsschreiben) voranzustellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die im Formular 633 gemachten Angaben in den Feldern Name, Anschrift, Ust-ID-Nr., HR-Nr. Registergericht für die nach § 6 WRegG durchzuführende Abfrage des Wettbewerbsregisters durch den Auftraggeber verwendet werden und daher unbedingt anzugeben sind.

In den Gesamtangebotspreis sind sämtliche Leistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen und Nebenkosten die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen einzukalkulieren, sowie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Hierzu ist die Anlage „**Preisblatt**“ zu verwenden.

Der Gesamtangebotspreis (brutto) lt. Preisblatt entspricht der Angebotssumme unter Pkt. 2 des Angebotsschreiben (VHB 633) und ist vom Bieter zu übertragen. Preisangaben sind mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzugeben.

Soweit Informationen in dem Angebot enthalten sind, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind diese deutlich durch den Bieter kenntlich zu machen.

Für die Erstellung eines Angebotes sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren insgesamt wird keine Vergütung gewährt.

XIX. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots; Zuschlagskriterien und –erteilung

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. dessen Angebot sind in dieser Leistungsbeschreibung als Kriterien, in drei Typen unterteilt, festgelegt:

Ausschlusskriterien (A-Kriterien)

Als Ausschlusskriterien (A-Kriterien = KO-Kriterien) werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter oder die Leistung zu erfüllen sind, d.h. die dahinterstehenden Anforderungen sind für den Bedarfsträger unverzichtbar. Diese Kriterien sind in der Leistungsbeschreibung mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium (A-Kriterium) gekennzeichneten Anforderung führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.

Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Die mit einem „B“ gekennzeichneten Anforderungen stellen die entsprechend der **Wertungsmatrix** zu bewertenden Kriterien dar und erhalten eine Gewichtung. Es sind maximal 200 Punkte zu erreichen. Der Zuschlag wird entsprechend der vorgegebenen Kriterien erteilt.

Weiterführende Angaben sind der Anlage „Wertungsmatrix“ zu entnehmen.

Informationskriterien (I-Kriterien)

Darüber hinaus existieren in der Leistungsbeschreibung Informationskriterien (I), welche durch den Bieter zwingend anzugeben sind und als das Angebot inhaltlich konkretisierende Information dienen.

An den dafür vorgesehenen Stellen ist die Leistungsbeschreibung durch den Bieter zu auszufüllen bzw. zu ergänzen.

Der **Zuschlag** wird nur an geeignete Unternehmen sowie auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter **Zugrundelegung** der in der **Wertungsmatrix** benannten Zuschlagskriterien (Preis, Fachausbaukonzept, Bereitstellung des ausgebauten Fahrzeugs, Gewährleistung auf den Fachausbau) ermittelt wird und sämtliche Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

XX. Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum der Justizvollzugsanstalt Volkstedt und nur zur Auswertung der Angebote bzw. zur Entscheidung für den Zuschlag verwendet, sofern nicht für ein Nachprüfungsverfahren die Weitergabe an die Vergabekammer erforderlich ist.

Der öffentliche Auftraggeber wird keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen. Für die Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Bestandteile seines Angebots ist der Bieter verantwortlich. Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietern bzw. Bewerbern auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber öffentlich bekannt gegeben werden.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der bei Veröffentlichung der Vergabe- und Vertragsunterlagen gültigen Fassung. Im Falle der Beteiligung von Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.